

Garagenordnung

zu deren Einhaltung sich der/die Wohnungseigentümer(In)/Mieter(In) verpflichtet.

1. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Bodenmarkierungen sind zu beachten. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
2. Untersagt ist in der Garage:
 - a) das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht,
 - b) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder undichtem Öl- und/oder Treibstofftank,
 - c) die Lagerung und Abstellung von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges,
 - d) das Füllen oder Umleeren von Treibstoff, Öl oder Säuren,
 - e) das Waschen von Fahrzeugen sowohl in der Garage als auch auf dem Vorplatz,
 - f) die Einstellung eines mit Gas betriebenen Fahrzeuges,
 - g) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen.
3. Untersagt ist weiters die Durchführung von Servicearbeiten aller Art an den eingestellten Fahrzeugen.
4. Das Abstellen von Anhängern auf dem markierten Einstellplatz ist gestattet. Der Anhänger darf nicht über die markierte Fläche hinausragen. Für das Ladegut haftet der Halter.
4. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu versperren.
5. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass keine Haftung der Garage für allfällige Frostschäden am eingestellten PKW besteht.
6. Der Fahrzeughalter haftet für Beschädigungen an Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Garagenverwaltung zu melden. Ansprüche Dritter bleiben unberührt.
7. Haftungsbedingungen: Der Fahrzeughalter haftet lediglich für eigenes Verschulden und das seiner Dienstnehmer. Er haftet nicht für das Verschulden Dritter, weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. Ausgeschlossen von jeder Haftung sind Inhalt und Ladung der eingestellten Fahrzeuge.
8. Bei Stellplätzen, deren Benutzung unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen erfolgt (wie insbesondere bei E-Ladestationen) haben die Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Bedienung keine Gefährdung oder Beschädigung von Gesundheit oder Eigentum Dritter erfolgt. Zum Laden eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges dürfen ausschließlich die von der Linz AG installierten Ladestationen („Wallbox“) verwendet werden.
Sofern auf einem Stellplatz eine Niederspannungssteckdose montiert ist, wird darauf hingewiesen, dass daran ausschließlich Geräte mit einer Leistung von bis zu 3 kW angeschlossen werden dürfen. Der jeweilige Benutzer haftet für Beschädigungen.